

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt am Main**

Konrad-Adenauer-Straße 20 (Gebäude C) • PLZ 60313
Telefon: 069/1367 - 01 • Telefax: 069/1367 - 2100
PGiroKto Ffm. 70 17 - 600 (BLZ 500 100 60)
LZB Ffm. 500 01 506 (BLZ 500 000 00)

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. LG • 60256 Frankfurt
Geschäftsnummer bitte stets angeben !

Durchwahl

Datum

710 Js 39978.6/98

21.8.2001

**An
Frau Andrea Fuchs
Umlandstraße 8**

*eingegangen
26.10.2001*

65830 Kriftel im Taunus

Das Ermittlungsverfahren

gegen Dr. Norbert Bräuer

in Frankfurt am Main

wegen §§ 186, 263, 267 StGB pp

(Strafanzeige der Frau Andrea Fuchs in Kriftel vom 09.11.1998

wird eingestellt (§ 170 Abs.2 der Strafprozeßordnung)

Gründe:

Die Anzeigerstatterin Fuchs war in der Zeit von 1993 bis zu ihrer fristlosen Kündigung am 22.07.1997 als Prokuristin und Wertpapierhändlerin bei der DG Bank in Frankfurt am Main beschäftigt. Der Beschuldigte war zur Tatzeit Leiter des Wertpapierbereichs der DG Bank.

Mit Schreiben vom 09.11.1998 erstattete die Zeugin Fuchs gegen den Beschuldigten

Strafanzeige wegen Urkundenfälschung und Prozessbetrug, im Zuge des

Ermittlungsverfahrens wurden die Vorwürfe auf Beleidigungsdelikte erweitert.

Die Zeugin Fuchs verdächtigt den Beschuldigten, dieser habe anlässlich der Vorbereitung der Vermittlung des Verkaufs eines großen Pakets vinkulierter Namensaktien der Firma AMB eine mit dem Namen der Zeugin Fuchs versehene Notiz verfaßt und diese Fälschung in der Folge der DG Bank bewußt zur Förderung der zwischen der Anzeigerstatterin und der DG Bank anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahren zur Verfügung gestellt.

Das Ermittlungsverfahren war zunächst mit Verfügung vom 22.9.1999 mit nachfolgender Begründung gem. § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden.:

„Die durchgeführten Ermittlungen haben den für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen hinreichenden Tatverdacht nicht zu begründen vermocht.

Es erscheint bereits fraglich, ob die von der Anzeigerstatterin in ihrer Authentizität angegriffene Notiz über den AMB Aktiensale überhaupt die Wesensmerkmale einer geschlafenen strafrechtlichen Urkunde i.S.d. § 267 StGB erfüllt. Hier bestehen insbesondere hinsichtlich der Beweiseignung erhebliche Bedenken. Die Notiz enthält keine Individualunterschrift sondern lediglich den maschinenschriftlichen Namenszug „A. Fuchs“. Diesbezüglich trägt die Anzeigerstatterin selbst vor, sie habe während ihrer gesamten Beschäftigungsdauer von über vier Jahren kein einziges Dokument ohne persönliche Unterschriftenzeichnung verfaßt. Die Notiz wurde zudem auf einem Blanko Din A4 Bogen verfaßt und nicht auf den hierfür allgemein üblichen offiziellen DG-Intern-Formularen. Der äußeren Form nach entspricht die Notiz mithin einem Entwurf, der keinen strafrechtlichen Urkundsschutz genießt.

Darüber hinaus kann aber auch nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit der Nachweis geführt werden, daß der Beschuldigte die Notiz hergestellt hat. Selbst wenn man, entgegen der Anzeigerstatterin, dem Beschuldigten nicht ein „generalstabsmäßig durchdachtes kriminelles Handeln und Planen“ attestiert, sondern lediglich eine Vorgehensweise, die der intellektuellen Fähigkeit des Beschuldigten entspricht, ergeben sich aus der Art und Weise der Tatausführung gewichtige Anhaltspunkte, die gegen die Täterschaft des Beschuldigten sprechen.

Es ist nicht nachvollziehbar, daß der Beschuldigte als Leiter der Wertpapierabteilung der DG Bank bei der Fertigung einer Fälschung den Begriff „Aktien Sales“ verwendet haben soll, der, wie die Anzeigerstatterin selbst vorträgt, im „DG-Bank-Wortschatz“ nie benutzt worden ist und zudem bei der Gestaltung der Fälschung gänzlich von der im Geschäftsverkehr der DG – Bank üblichen Form abgewichen sein soll.

Auch die von der Anzeigerstatterin als Motiv des Beschuldigten vorgetragene Absicht, ein eigenes Fehlverhalten anlässlich der Vorbereitung des Verkaufs der AMB Aktien auf die Anzeigerstatterin abzuwälzen, läßt sich nicht nachweisen.

Der Zeuge Schreiweis, der anlässlich des am 07.07.1997 geführten Gespräches persönlich anwesend war, hat in einer auf den 10.07.1997 datierten internen Memo hinsichtlich des Gesprächsablaufes vermerkt, der Beschuldigte habe bereits während des Gespräches die Kontaktaufnahme mit dem AMB Vorstand in Aussicht gestellt, womit sich die Anzeigerstatterin schließlich auch einverstanden erklärt habe.

Der Zeuge Schreiweis hat weiterhin bekundet, daß anlässlich des Gespräches am 07.07.1997 von der Anzeigerstatterin weder das Schreiben der Fidelity Capital Markets vom 06.06.1997 vorgelegt, noch auf die besondere Vertraulichkeit des Geschäftes hingewiesen worden sei. Der Zeuge Schreiweis hat vielmehr bekundet, daß sich die Anzeigerstatterin mit der vom Beschuldigten vorgeschlagenen Vorgehensweise – Verständigung des AMB Vorstandes – schließlich doch einverstanden erklärt habe.

Im Hinblick auf die glaubhafte Einlassung des neutralen Zeugen Schreiweis fehlt es mithin auch einem nachvollziehbaren Motiv für die Tatbegehung durch den Beschuldigten.

Auch hinsichtlich des Vorwurfs der Beihilfe zum versuchten Prozeßbetrug besteht kein hinreichender Tatverdacht. Es kann nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, daß der Beschuldigte der DG Bank die Notiz zur Durchführung der arbeitsgerichtlichen Verfahren in der Vorstellung zur Verfügung gestellt hat, daß es sich bei der Notiz um eine Fälschung handeln würde. „

Mit Schriftsatz vom 21.10.1999 hatte die Anzeigerstatterin durch Ihren damaligen Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Gerhardt, Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung erhoben und vorgetragen, dass die Anzeigerstatterin im relevanten Tatzeitraum zwei Telefonate geführt habe, durch die die von der Anzeigerstatterin erhobenen Vorwürfe belegt würden, diese Telefonate seien auch noch auf den Speichermedien der Telefonanlage der DG Bank verfügbar und könnten mithin als Beweismittel herangezogen werden.

Im Hinblick auf dieses neue Vorbringen wurden die Ermittlungen durch Verfügung vom 09.06.2000 wieder aufgenommen.

Die in der Folge durchgeführten Ermittlungen haben den für die Erhebung einer öffentlichen Klage erforderlichen hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten jedoch ebenfalls nicht zu begründen vermocht.

Die Auswertung der von der Anzeigerstatterin als Beweis für ein strafbares Verhalten des Beschuldigten angeführten Protokolle der Tonbandaufzeichnungen zweier Telefonate, von denen eines zwischen der Anzeigerstatterin und dem Beschuldigten (Telefonat vom 08.07.1997, 17.42 Uhr), das andere zwischen dem Anzeigerstatter und dem Zeugen Christian Landers (Telefonat vom 07.07.1997) geführt worden ist, haben die von der Anzeigerstatterin als Motiv des Beschuldigten vorgetragene Absicht, ein eigenes Fehlverhalten (Verstoß gegen die angeblich getroffene Vertraulichkeitsabrede) anlässlich der Vorbereitung des Verkaufs der AMB Aktien auf die Anzeigerstatterin abzuwälzen, nicht zu belegen vermocht.

In diesem Zusammenhang hat die 2. Kammer des Hessischen Landesarbeitsgerichts, die sich im Berufungsverfahren (Az.: 2 Sa 144/99) ebenfalls mit den gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfen der angeblichen Fälschung der Gesprächsnotiz zu befassen hatte, folgendes ausgeführt:

„, die Klägerin hat Dr. Bräuer außergerichtlich, z. B. mit Schreiben vom 13. November 1998 (Blatt 274 der Akte), sowie erst und zweitinstanzlich bezichtigt, den Aktenvermerk gefälscht zu haben. Dem Schreiben vom 13. November 1998 war bereits der Entwurf einer Strafanzeige beigelegt. Sie wirft Dr. Bräuer konkret vor, eine unechte Urkunde hergestellt zu haben oder haben herstellen zu lassen. Sie hat diesen Vorwurf auch zweitinstanzlich untermauert. Mit einer Arbeitnehmerin, die ihre Vorgesetzten zur Durchsetzung eigener Interessen mit derart schwerwiegenden strafrechtlichen relevanten Vorwürfen, die sich als unbegründet erweisen, und Strafanzeigen überzieht, ist eine weitere Zusammenarbeit nicht denkbar. Die Klägerin hat hier in nicht zu rechtfertigender Weise überzogen. Eine weitere Zusammenarbeit - auch in einer anderen Abteilung - wäre damit einer unerträglichen Belastungen ausgesetzt. Auf ihre Erkrankung kann die Klägerin dieses Verhalten nicht zurückführen, denn sie hat die Vorwürfe nicht in einem Zustand situativer Erregung erhoben, sondern auch lange nach dem Zeitraum vom 7. bis 9. Juli 1997, dies über Jahre hinweg und auch in diesem Prozess erst- und zweitinstanzlich.

Die Vorwürfe der Klägerin sind durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. Der Zeuge Dr. Bräuer hat ausgesagt, er habe die Klägerin in dem sogenannten Dreiergespräch gebeten, ihm die Kerndaten der Transaktionen schriftlich mitzuteilen. Auch der Zeuge Schreiweis hat dies bestätigt. Er hat ausgesagt, Dr. Bräuer habe nach dem sogenannten Dreiergespräch am 7. Juli 1997 gesagt: "Schreiben Sie mir doch mal ein paar Details auf wegen der Ansprache des

Herrn von Stechow, weil ich das sonst vergesse ". Er bestätigte auch, den Vermerk bekommen zu haben, wusste allerdings nicht mehr auf welchem Wege. Er sagte aber aus, er habe diesen Vermerk weder persönlich angefertigt noch bei einer anderen Person in Auftrag gegeben. Was ihm die Klägerin insoweit vorwerfe, treffe definitiv nicht zu. Dies hat er auf seinen Eid genommen.

Die Klägerin hat die Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen überschritten. Die Klägerin behauptet, der Vermerk stamme nicht von ihr. Dies berechtigt sie jedoch nicht, Dr. Bräuer auf Verdacht in dieser massiven Art und Weise mit einer Strafanzeige zu überziehen. Dies ist auch nicht etwa dadurch gerechtfertigt, dass die Zeugen Schreiweis und Dr. Bräuer versuchen würden, der Klägerin das Fehlschlagen des AMB Deals in die Schuhe zu schieben. Die Beweisaufnahme hat nämlich auch die Behauptungen der Klägerin über das sogenannte Dreiergespräch widerlegt. Sie hat ihre Vorgesetzten im Gespräch vom 7. Juli 1997 nicht auf das Verlangen des Kunden nach Geheimhaltung hingewiesen. Dies wird von den Zeugen Dr. Bräuer und Schreiweis ganz anders dargestellt.

Dr. Bräuer bestätigte mit seiner Aussage die Behauptungen der Beklagten über das Ergebnis des sogenannten Dreiergespräches. Man sei sich einig geworden, dass der Kundenverantwortliche der Bank, Herr Dr. von Stechow, angesprochen werde, damit dieser bei AMB wegen des Einverständnisses mit der Verkauf der Namensaktien anfrage. Weitere Schritte hätten erst nach der Gesprächslage AMB - Dr. von Stechow unternommen werden sollen. Die Klägerin habe in diesem Gespräch nicht geäußert, AMB dürfe nicht angesprochen werden oder der Verkäufer habe untersagt, AMB anzusprechen. Dr. Bräuer sagte aus, zum ersten Mal in dem Telefonat mit der Klägerin am 8. Juli 1997 davon erfahren zu haben. Der Zeuge Schreiweis bestätigte dies mit seiner Aussage. Danach habe Dr. Bräuer vorgeschlagen, das AMB Vorstandsmitglied Dr. von Stechow anzusprechen, ob das Geschäft positiv gesehen werde. Die Klägerin habe zwar zunächst Bedenken geäußert, dies jedoch deshalb, weil es ihr lieber gewesen wäre, zuerst bei der Münchener Rück anzufragen. Soweit seitens der Klägerin von Vertraulichkeit die Rede gewesen sei, habe sich dies darauf bezogen, dass sie den Auftraggeber nicht nennen könne. Zum Schluss habe die Klägerin der beabsichtigten Ansprache des AMB Vorstandes auch nicht mehr merklich widersprochen.

Die Zeugen Dr. Bräuer und Schreiweis haben auch übereinstimmend ausgesagt, sie hätten die Klägerin in dem sog. Dreiergespräch am 7. Juli 1997 nicht beauftragt, Herrn Landers in London anzurufen, sie hätten ihr also hierfür auch keinen Raum zur Verfügung gestellt und

nicht an die Tür geklopft, um von der Klägerin zu erfahren, was das Telefonat ergeben hätte. Das - so der Zeuge Schreiweis - sei pure Fiktion. Er habe auch nicht Frau Ochs gebeten, an die Tür eines Raumes zu klopfen, um nach der Klägerin zuzuschauen. Dr. Bräuer schloss dies aus.

Die Zeugen Schreiweis und Dr. Bräuer sind glaubwürdig.

Der Zeuge Dr. Bräuer nahm seine Aussage auf seinen Eid. Es schmälerte seine Glaubwürdigkeit auch nicht, wenn er Graf Kerksenbrock am 16. August 1999 angerufen haben sollte, dieser möge sich gefälligst aus dem Rechtsstreit heraushalten und keine eigenständigen Erklärungen nach außen dringen lassen. Dies wäre keine Aufforderung, die Unwahrheit zu sagen, oder die Wahrheit zu unterdrücken. Dass er hinsichtlich zu erstellender Revisionsberichte zur Stellungnahme aufgefordert worden ist und auf Korrekturen hinwirkte, macht ihn ebenfalls nicht unglaubwürdig. Er hat dies bei seiner Vernehmung vom 6. Juni 2000 ja auch nicht in Abrede gestellt. Das interne Schreiben von Dr. Bräuer an den Vorstand vom 13. Januar (Bl 1008 d.A.) ändert an seiner Glaubwürdigkeit nichts. Er sagte hierzu aus, er habe den Vorstand sozusagen über seine innere Befindlichkeit informieren wollen. Er habe mit diesem Vermerk den Vorstand bitten wollen, seine Situation und den Umstand, dass die Auseinandersetzungen in erster Linie auf seinem Rücken ausgetragen werden, zu überdenken.

Überzeugend ist letztendlich, dass die Aufzeichnung des Telefongesprächs zwischen der Klägerin und Dr. Bräuer, das auf ihren Antrag in der mündlichen Verhandlung abgehört worden ist, nicht die Behauptungen der Klägerin sondern die der Beklagten bestätigt. Im Laufe der Erörterung über die nach Ansprache der Schweizer Rück nicht mehr gegebene Exklusivität sagte der Zeuge Dr. Bräuer: "Ja nee, wir waren gestern so verblieben, dass wir das jetzt erst einmal vorstandsseitig abklären, bevor die aktiv werden und das habe ich heute abgeklärt und sogar mit der AMB. Die Klägerin reagierte darauf nicht etwa so, dass sie den so wiedergegebenen Gesprächsinhalt widersprach, sondern sie sagte, ihr Kunde habe gesagt, dass ihm das nicht passe, was sie dem Herrn Schreiweis auch gesagt habe (was dieser mit seiner Aussage jedoch nicht bestätigte). Bei dem von der Klägerin behaupteten Gesprächsablauf hätte es nahegelegen, dass sie widersprochen und gesagt hätte, sie hätte doch im Dreiergespräch schon auf einen Geheimhaltungswunsch des Kunden hingewiesen. Stattdessen sagte Dr. Bräuer (Blatt 984 der Akte) " Ja gut, wenn sie das mir gestern oder vorgestern gesagt hätten, wir haben ja darüber gesprochen " und später: " Wenn der Kunde, wenn sie mir gestern gesagt hätten, dass der Kunde das nicht will, dass der Verkäufer nicht will, dass wir AMB ansprechen, dann hätte ich Ihnen gestern schon gesagt, dann lass ich den

Deal sein. ". Die Klägerin behauptete hierauf zwar, sie sei gestern aus dem Büro gegangen, dass sie erst einmal mit dem Kunden spreche, das habe sie auch getan und Herrn Schreiweis informiert (was diese in seiner Aussage nicht bestätigt hat), sie sagte jedoch dann weiter: " Naja, wenn der Herr von Stechow so gute Beziehungen hat, dass ich mir sicher sein kann, dass er das nicht hinterum erfährt, dann kann er das ruhig machen, dann gehen wir das Risiko einfach mal ein und bisher habe ich ja noch nichts Negatives gehört. " Auch dies bestätigt eher die Behauptungen der Beklagten, denn die Klägerin drückt damit gegenüber Dr. Bräuer aus, dass sie mit der von ihm beabsichtigten Ausdrucksweise auch nach Rücksprache mit dem Kunden einverstanden war. Dr. Bräuer ging dann auf die Mitteilung der Klägerin ein und ordnete an, dass zunächst das Ergebnis der Ansprache der Schweizer Rück durch die Klägerin abgewartet werden solle. Glaubwürdig wird dies auch dadurch, dass Dr. Bräuer den Inhalt des Telefonats breit etwa drei Jahre zuvor in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 29. Juli 1997 (Blatt 70,71 d.A.) so wiedergegeben hat.

Irritationen traten zwar dadurch auf, dass die Zeitangabe auf der von der Beklagten übergebenen Abschrift (Blatt 980ff d.A.) 17:42 Uhr lautet, während bis dahin beide Parteien vorgetragen hatten, dass das Gespräch um 15:42 Uhr stattgefunden hätte. Die Klägerin bestritt auch vor dem Abhören des Bandes in der mündlichen Verhandlung die inhaltliche Richtigkeit des Protokolls und behauptete, das Gespräch beginne mit den Worten von Dr. Bräuer: " Ich möchte Sie über das go ahead der AMB informieren ". Letztendlich erkannte sie das Telefongespräch jedoch als im wesentlichen authentisch an, indem sie nach dem Abhören erklärte, sie habe die Dinge noch sehr gut in Erinnerung, ihres Erachtens fehlten zwei bis drei Sätze. Damit steht fest, dass das Telefongespräch an diesem Tag geführt worden sein und die ursprüngliche Zeitangabe auf einen Irrtum beruhen muss. Dies entspricht auch dem von der Beklagten übergebenen Urkunden, in denen unter der Schlüsselnummer für den Apparat der Klägerin 3502 kein Gespräch um 15.43 Uhr, aber ein solches um 17:42 Uhr aufgeführt ist. Die Originalbänder werden unstreitig bei der Revision aufbewahrt. Inwiefern - wie die Klägerin meint - zwei bis drei Sätze fehlen sollen, wird weder aus der Abschrift ersichtlich noch ergaben sich Anhaltspunkte hierauf beim Abhören in der mündlichen Verhandlung. Das Gespräch (Blatt 980ff d.A.) beginnt mit der beiderseitigen Begrüßung und endet mit der beiderseitigen Verabschiedung. Die einleitenden Sätze und der Inhalt des Telefonats sprechen dagegen, dass an diesem Tag bereits ein Telefongespräch über dieses Thema stattgefunden hat. Welche Sätze fehlen sollen, teilt die Klägerin - bis auf das einleitende go ahead auch nicht näher mit.“

„ Es kann auch dahinstehen, ob die Klägerin am 7. Juli 1997 im Anschluss an das sogenannte Dreiergespräch das behaupteten Telefonat mit Herrn Landers in London geführt hat. Auf den Zuhörer wirkt das Band gestellt. Inhaltlich erscheint bereits wenig plausibel, dass die Gesprächsteilnehmer in einer Situation, in der ein Geschäft in Umfang von etwa einer halben Milliarde gefährdet ist, in allen Einzelheiten und Breite die Eigenschaften und Eigenheiten einzelner Mitarbeiter der Bank erörtern. Auffallend ist auch, dass die Gesprächsteilnehmer sich nie richtig ins Wort fallen. Da, wo im Text drei Punkte stehen, fällt die Stimme der Klägerin oder des Herrn Landers etwas ab, so als ob der Einsatz des Gesprächsteilnehmers erwartet wird. Das wirkt wie abgelesen. Besonders deutlich wird dies im Vergleich des Bandmitschnitts des Telefongesprächs zwischen der Klägerin und Dr. Bräuer, bei dem sich die Redebeiträge überschneiden, die Gesprächsteilnehmer sich ins Wort fallen und oft beide zugleich reden. Der von der Klägerin für die Authentizität des Gesprächs benannte Zeuge Landers, der hierzu bereits unter dem 8. April 1998 eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat (Blatt 474ff d.A.), ist jedoch nicht zu vernehmen. Das in der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2000 abgehörte Band, das die Klägerin übergeben hat und von dem sie behauptet, es stelle den Mitschnitt eines Gesprächs vom 7. Juli 1997 mit Herrn Landers im Anschluss an das sogenannte Dreiergespräch dar (Abschrift Blatt 906ff d.A.), beweist nämlich nicht, dass das Dreiergespräch den von der Klägerin behaupteten Inhalt hat, auch wenn unterstellt wird, das Telefongespräch mit Herrn Landers sei so geführt worden. Es würde dann nur beweisen, dass die Klägerin dieses Gespräch so mit Herrn Landers geführt hätte, nicht aber, dass die Klägerin das Gespräch mit den Zeugen Schreiweis und Dr. Bräuer so wie Herrn Landers berichtet auch tatsächlich geführt hätte. Insoweit bestünde zwar eine Indizwirkung, denn wenn die Klägerin das Gespräch so mit Herrn Landers geführt hätte, bestünde angesichts seiner Ausführlichkeit - es hat eine Dauer von etwa 40 Minuten - und seines Detailreichtums eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin das unmittelbar zuvor mit den Zeugen Schreiweis und Dr. Bräuer geführte Gespräch richtig wiedergegeben hat. Gegenüber dieser Indizwirkung haben jedoch die Aussagen der unmittelbaren und die eigene Wahrnehmung wiedergegebenen Aussagen der Zeugen Schreiweis und Dr. Bräuer höheres Gewicht, das nochmals bekräftigt wird durch den Inhalt der von der Klägerin in seiner Authentizität nach dem Abhören im wesentlichen nicht angezweifelten Bandaufzeichnung über das Telefonat mit Dr. Bräuer am 8. Juli 1997. Diese Aussagen der glaubwürdigen Zeugen - die des Zeugen Dr. Bräuer unter Eid - und die Bandaufzeichnung über das Telefongespräch vom 8. Juli 1997 erschüttern die Indizwirkung des Inhalts des Telefongesprächs mit Herrn Landers, so dass nur ein Schluss bleibt: wenn die

Klägerin das Telefongespräch mit Herrn Landers so geführt hat, hat sie den Inhalt des sogenannten Dreiergespräches nicht richtig wiedergegeben.“

Auf die vorangestellten Ausführungen des Hessischen Landesarbeitsgerichts kann vollumfänglich Bezug genommen werden.

Die Protokollabschriften der beiden Telefongespräche ergeben keinerlei Beweis zur Stützung der von der Anzeigerstatterin gegenüber dem Beschuldigten erhobenen Vorwürfe.

Bei realistischer Bewertung des Inhalts und des Beweiswertes der beiden Gespräche kommt man vielmehr zu dem Schluss, den das Hessische Landesarbeitsgericht in seinen Urteilsgründen auch in Bezug auf den Gegenstand des hiesigen Ermittlungsverfahrens deutlich formuliert hat: „Die Vorwürfe der Klägerin sind durch die Beweisaufnahme widerlegt worden“. Vielleicht war diese – durch die ausführliche Urteilsbegründung vermittelte – Erkenntnis der sachliche Grund dafür, dass die Anzeigerstatterin, nachdem Sie das Mandat auf Rechtsanwalt Landers, einen Verwandten Ihres Gesprächspartners Landers aus dem Telefonat vom 07.07.1997, übertragen hatte, trotz wiederholter Ankündigungen Ihres Rechtsbeistands, keine weitere Stellungnahme, die sich insbesondere mit dem Inhalt der Beweiswürdigung des Urteils des Hessischen Landesarbeitsgerichtes hätte auseinandersetzen müssen, abgegeben hat.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens die Anzeigerstatterin im weiteren Fortgang der Ermittlungen lediglich dafür Sorge getragen hat, dass ein Verfahrensabschluss zeitlich erheblich verzögert worden ist.

Das Verfahren war daher erneut nach § 170 Abs.2 StPO einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main wird die Frist gewahrt.

